

Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung von Berufspraktika im Rahmen des Master-Studiengangs „Religion und Ethik“ der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

(Datum)

(Veröffentlichung)

(Beschluss zur Erlassung der Satzung)

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Religion und Ethik“ der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Inhalt und Durchführung von Berufspraktika.
- 2) Diese Ordnung gilt entsprechend nicht für Schulpraktika im Rahmen der Lehramtsausbildung oder andere Praktika an der Theologischen Fakultät.

§ 2

Ziel des Berufspraktikums

Ziel des Berufspraktikums ist es, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder zu eröffnen. Es vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen, die Motivation für das Studium fördern, individuelle Schwerpunkte im Studium zu setzen helfen und den Berufsübergang erleichtern. Das Berufspraktikum hat damit eine Orientierungsfunktion für eine praxisnahe Ausrichtung des Studiums.

§ 3

Art, Umfang und Organisation

- 1) Das Praktikum kann in privaten Unternehmen und Betrieben, gemeinnützigen, kirchlichen oder öffentlichen Einrichtungen und Betrieben und Verbänden im In- und Ausland durchgeführt werden. Der oder die Praktikumsbeauftragte entscheidet über die Anerkennung des Praktikumsplatzes. Abgelehnt wird ein Praktikumsplatz, wenn dieser nicht dem Erreichen der in § 2 formulierten Ziele des Berufspraktikums dienlich ist.

- 2) Praktika im elterlichen Betrieb bedürfen der Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten.
- 3) Der Umfang des Praktikums ist der Fachprüfungsordnung zu entnehmen.
- 4) Die Semesterlage des Praktikums im Studienplan hat nur empfehlenden Charakter. Die zeitliche Lage des Praktikums kann an die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Studierenden angepasst werden.
- 5) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit in Vollzeit abgeleistet werden. Sind Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer/eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen, wegen Behinderung oder längerer schwerer Krankheit oder wegen Schwangerschaft, an der Ableistung des Praktikums in Vollzeit gehindert, kann die oder der Praktikumsbeauftragte eine angemessene andere Regelung im Sinne dieser Ordnung treffen.

§ 4

Praktikumsbeauftragte/r

- 1) Für Fragen des Berufspraktikums setzt der Konvent der Theologischen Fakultät eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten ein. Sie oder er ist gleichzeitig verantwortlich für das Praxismodul.
- 2) Die Studierenden melden ihr Praktikum vor Beginn des Praktikums bei der oder dem Praktikumsbeauftragten an. Diese oder dieser stellt die Eignung des angestrebten Praktikums nach § 3 Abs. 1 fest.
- 3) Möchten Studierende im Verlauf des Praktikums ihre Praktikumsstelle wechseln, ist dies nur nach Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten möglich.
- 4) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums, bewertet den Praktikumsbericht und stellt die Praktikumsbestätigung aus.

§ 5

Praktikumsprogramm und -inhalte

- 1) Im Praktikum sollen:
 - a) exemplarisch die Relevanz der ethischen und religiösen Dimensionen in gesellschaftlichen Zusammenhängen kennengelernt werden.
 - b) die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Teilbereichen der Praktikumseinrichtung und
 - c) die Reflexion über die einrichtungs-typischen Prozesse und ethischen Positionen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. In Bezug auf die spezifische Arbeitspraxis sollen ethische Kompetenz und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf gegenwärtige gesellschaftliche

Diskurse eingeübt werden und Probleme der kommunikativen Vorgänge und der organisatorischen Verfassung sowie die Zusammenhänge zwischen Einzeltätigkeiten, einrichtungsspezifischem Gesamtablauf und globalen Diskursen verdeutlicht werden.

- 2) Das Praktikum soll – soweit möglich – vorrangig in den Bereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem gewählten Studienfach zusammenhängen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

- 1) Die Theologische Fakultät ist bestrebt, bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich zu sein, ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Praktikums besteht jedoch nicht.
- 2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikums Einrichtung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2.
- 3) Die Studierenden sind für die ordnungsgemäße Ausgestaltung ihres Praktikumsvertrages selbst verantwortlich, die Theologische Fakultät stellt ein Vertragsmuster zur Verfügung.
- 4) Die Studierenden lassen das Praktikum im Prüfungsamt der Theologischen Fakultät registrieren. Für die Anerkennung des Praktikums ist nach §3 Abs. 1 der oder die Praktikumsbeauftragte zuständig. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudienganges „Religion und Ethik“.
- 5) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben während der Zeit der Absolvierung ihres Berufspraktikums Mitglieder der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7

Bescheinigung und Praktikumsbericht

- 1) Die Studierenden lassen sich von der Einrichtung, bei der das Praktikum absolviert wurde, (Praktikumsstelle) eine Bescheinigung über das absolvierte Praktikum ausstellen. Diese enthält auf offiziellem Briefpapier der Firma/Institution mindestens Name und Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten, Dauer und Art der Tätigkeit sowie Stempel und Unterschrift.
- 2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Praktikums oder ihrer Praktika jeweils einen Praktikumsbericht an. Der Umfang dieses Berichtes soll 10-15 Seiten betragen. Ziel des Berichtes ist es, erkennbar zu machen, wie die/der Studierende ihr/sein Tätigkeitsfeld wahrgenommen hat und wie und in welchem Umfang sie/er selbst tätig war. Zudem soll der Bericht eine eigenständige Reflexionsleistung aufweisen und somit einen Bezug zwischen der

in der Praktikumeinrichtung geleisteten Arbeit und dem wissenschaftlichen Hintergrund herstellen.

§ 8

Praktikumsbestätigung

- 1) Das Praktikum ist bestanden, wenn
 - a) die oder der Studierende eine ordnungsgemäße Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle eingereicht hat und
 - b) der Praktikumsbericht mit bestanden bewertet worden ist. Die Bewertung erfolgt anhand der in §7 Abs. 2 festgelegten Anforderungen durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten, die oder der über das bestandene Praxismodul eine Bestätigung ausstellt.
- 2) Wurde das Praktikum gemäß Absatz 1 nicht bestanden, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung. Dabei finden die in §3 Abs. 5 genannten Umstände besondere Berücksichtigung.
- 3) Der oder die Praktikumsbeauftragte stellt auf Antrag eine Praktikumsbestätigung aus. Diese dient dem Nachweis des Berufspraktikums bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches. Aus ihr muss hervorgehen:
 - Dauer und zeitliche Lage des Praktikums
 - Praktikumsstelle
 - Anzahl der Leistungspunkte
- 4) Das gesamte Praxismodul gilt nur bei bestandenen Praktikum und erfolgreich absolvierter Übung zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums als bestanden.

§ 9

Anrechnungsmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen

- 1) Zeiten beruflicher Praxis, die die bzw. der Studierende vor und/oder während seines Studiums nachweisen kann, können auf Antrag als Berufspraktikum anerkannt werden, wenn sie im Sinne dieser Ordnung als äquivalent einzustufen sind.
- 2) Gleiches gilt für Praxismodule oder Teile von Praxismodulen aus anderen Studiengängen, wenn die oder der Studierende dort eine den in §2 formulierten Zielen entsprechende Leistung erbracht hat.
- 3) Über die Anerkennung befindet der oder die Praktikumsbeauftragte. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Religion und Ethik“.

§ 10

Praktikumsvergütung

Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf eine Vergütung des Praktikums besteht nicht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Kraft.

Kiel, den